

### 6.3.1 Behördenverfahren

Die schematische Darstellung der Abläufe aus der Kapiteleinleitung ist zwar richtig, aber stark vereinfacht. Die Realität in den Behörden ist komplexer. Aus Behördensicht gibt es zwei mögliche Verfahrensabläufe, die sich vor allem dadurch unterscheiden, ob durch die betroffene Person in Deutschland ein Asylantrag gestellt wird oder nicht. Der klassische Ablauf ist dabei das Dublin-Verfahren bei einer Person, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat. Es gibt aber auch Fallkonstellationen in den sogenannten *Aufgriffsfällen*, in denen das BAMF ein Dublin-Verfahren bei Personen durchführt, die keinen Asylantrag in Deutschland gestellt haben. Die Betroffenen in Aufgriffsfällen wurden ohne einen gültigen Aufenthaltsstatus in Deutschland von den Behörden kontrolliert. Diese wiederum betreiben das Dublin-Verfahren, um sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Die entsprechenden Behördenabläufe im BAMF hat dieses in einer Dienstanweisung zu Dublin zum Stand vom November 2017 (BAMF 2017) schematisch dargestellt (s. Abbildung 3 und 4).

Im Folgenden stelle ich die besonders umkämpften und einflussreichen Schlüsselstellen im Behördenverfahren dar.

#### 6.3.1.1 Zugang zum Dublin-Verfahren – »Nichtinbehandlungsnahme«

Die Dublin-Verfahren in Deutschland sind für Asylsuchende, die in Deutschland bleiben wollen, in erster Linie ein Problem. Mit Dublin soll die Zuständigkeit für diese Asylverfahren tendenziell zu den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen verschoben werden. Da sich in Dublin – wie in der Prozessanalyse beschrieben – verschiedene politische Positionen einschreiben konnten, sind in dem heterogenen Produkt auch Verfahrensgarantien im Interesse der Asylsuchenden enthalten. Wegen dieser Verfahrensgarantien gibt es Fälle, in denen es für Asylsuchende von Vorteil ist, in ein ordentliches Dublin-Verfahren aufgenommen zu werden. Deshalb beginnen die bürokratischen Kämpfe in manchen Fällen schon vor dem Dublin-Verfahren, in Form von Kämpfen um den Zugang zum Verfahren. Ein konkretes Beispiel für einen solchen Fall ist die dargestellte Geschichte von M (siehe Kapitel 6.1).

In diesem Fall weigerte sich das BAMF, den Asylantrag von M in Behandlung zu nehmen. Stattdessen führte die Bundespolizei eine reduzierte Form eines Dublin-Verfahrens durch. Damit entsprachen die beiden Behörden einer internen Weisung des Bundesministeriums des Innern vom 03. März 2006 (BMI 2006). In dieser gibt das Bundesministerium des Inneren im Rahmen der Fachaufsicht über das BAMF und Bundespolizei die folgende Weisung:

»In Fällen, in denen Drittstaatsangehörige an der Grenze bzw. nach unerlaubter Einreise im Grenzraum von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden festgestellt bzw. aufgegriffen wer-

den und ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren gegenüber einem anderen Teilnehmerstaat [gemeint ist ein Dublin-Verfahren; DL] eingeleitet wird, ist ein von diesem Ausländer gestellter Asylantrag, der ggf. aus der Haft heraus vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten an das Bundesamt übermittelt wird, nicht in Behandlung zu nehmen.« (Ebd.; Herv. i. Orig.)

Diese Weisung ist bemerkenswert. Für die Durchführung von Asylverfahren und damit auch für Dublin-Verfahren ist in Deutschland prinzipiell das BAMF zuständig (§ 5, Abs. 1 AsylG). In einem solchen Dublin-Verfahren kann das BAMF dabei die Nichtzuständigkeit Deutschlands durch einen Dublin-Bescheid feststellen und eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat einleiten. In dem Verfahren von M war all dies nicht passiert – wie vom Bundesministerium des Inneren angewiesen, weigerten sich die Polizei und das Bundesamt das Dublin-Verfahren durchzuführen. Stattdessen wurde direkt eine Überstellung nach Ungarn organisiert. Das Dublin-Verfahren wird also nicht ergebnisoffen betrieben, sondern nur technisch abgewickelt. Die Überstellung als von der Behörde angestrebtes Ziel des Dublin-Verfahrens ist in diesem Fall von Anfang an gesetzt:

»DL: Diese Nichtinbehandlungnahme des BAMF: So wie ich das verstehe, also wie ich mir das vorstelle, ist, jemand stellt einen Asylantrag bei der Polizei. Dann wird der an das BAMF weitergeleitet. Die nehmen den erst einmal auf und checken dann erst einmal Eurodac oder machen so ein Dublin-Interview. Und eröffnen ja erst kein inhaltliches Asylverfahren, sondern machen erst einmal dieses Dublin-Verfahren.

RA2: Nicht einmal das. Sie machen eigentlich nur, sie wickeln eigentlich nur technisch über das Dublin-Verfahren ab. Aber zu Dublin-Verfahren würde ja eigentlich gehören, auch das Selbsteintrittsrecht zu prüfen. Das haben sie aber gar nicht gemacht, sondern sie haben nur eine rein technische Abwicklung, also nur die Kommunikation mit dem Mitgliedsstaat. Also eigentlich versucht die Bundespolizei als erstes, eine reine Zurückschiebung zu machen, zu sagen, wir haben hier 30 Kilometer, der kommt aus Polen und sofort wieder zurück. Wenn das nicht klappt, weil es irgendwie nicht so schnell möglich ist, weil er einen Asylantrag stellt, weil es irgendwie alles so ein bisschen komplizierter ist, die Rückabwicklung, dann versuchen sie das über das Dublin-Verfahren, die Verpflichtung, den wieder zurückzunehmen.« (Interview mit der Anwältin von M, 2015)

Nach über sechs Jahren Anwendungspraxis stellten die Verwaltungsgerichte schließlich die Rechtswidrigkeit dieser Weisung gerichtlich fest. Der erste positive gerichtliche Beschluss zu einem Antrag gegen eine Nichtinbehandlungnahme wurde am 22. November 2012 vom VG München erlassen (VG München 2012):

»Offenbar geht die Antragsgegnerin unter Hinweis auf eine dem Gericht nicht bekannte Weisung des Bundesministeriums des Innern davon aus, dass für Fälle der vorliegenden Fallgestaltung (Asylantragstellung nach grenznahem Aufgriff nach § 18 Abs. 3 AsylVfG – von der Antragsgegnerin als »Aufgriffsfall« bezeichnet), eine Sonderregelung bestehen würde, die sie dazu ermächtigte, den Asylantrag in einem solchen Fall nicht in Behandlung zu nehmen. Eine solche gesetzliche Regelung existiert jedoch nicht. [...] Daneben hat die Antragsgegnerin, sobald auch in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylantrag gestellt wird, mindestens eine Entscheidung über den nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO möglichen Selbsteintritt zu treffen und einen Bescheid nach § 31 AsylVfG zu erlassen.« (Ebd.)

Auch im Fall von M wurde das Bundesamt nach langen Kämpfen gerichtlich verpflichtet, den gestellten Asylantrag in Behandlung zu nehmen. Die Rechtsanwältin schildert den Verlauf der juristischen Auseinandersetzung:

»RA2: Und er hat dann einen Asylantrag gestellt und dieser Asylantrag ist aber nicht in Behandlung genommen worden. Das ging auf eine damalige Weisungslage zurück vom BMI, gegen die wir schon seit längerer Zeit Sturm gelaufen sind. Ja, weil die eben dazu führt, dass das Bundesamt den Leuten einen Brief schreibt, in dem drin steht, ja sie haben einen Asylantrag gestellt, den nehmen wir nicht in Behandlung. Richten sie bitte, also ihr Asylbegehren an die Bundespolizei, die damit aber überhaupt gar nichts macht. Und da war dann das, das Verwaltungsgericht München das erste, was da gesagt hat, das ist ja total absurd. Und das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder war dann das zweite Gericht letztendlich. [...] Hinzu kam bei ihm, warum das kompliziert war, das so ein bisschen strittig war, welches Verwaltungsgericht überhaupt zuständig ist. Da er da im Raum Dresden inhaftiert worden ist, war es zuerst Verwaltungsgericht Dresden, was einfach bis heute findet, dass Ungarn überhaupt gar kein Problem ist. Dass man die Leute dahin zurückschieben kann. Ähm und was auch überhaupt kein Problem damit hat, mit dieser Nicht-Inbehandlungnahme. [...] Und ich glaube, als ich in das Verfahren gekommen bin, war zuerst die Verpflichtung, diesen Asylantrag überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. [...] Vom Bundesamt. Das hat das Verwaltungsgericht dann auch gemacht. Hat auch gesagt, der, das Bundesamt muss den in Behandlung nehmen, so eine Nicht-Inbehandlungnahme hat keine Gesetzesgrundlage [...]. Dann war es, meine ich, auch in diesem Fall so, dass das Bundesamt das einfach ignoriert hat und da weiter, also weiter nichts getan hat. Und dann war ich in einer Situation, die wirklich relativ verrückt war, weil du einen positiven Beschluss hattest, an den sich die Verwaltung nicht gehalten hat. Ja, also die Judikative hat entschieden und die Exekutive hat es ignoriert. Und dann musste ich einen erneuten Rechtsschutzantrag stellen auf Sicherstellung der Vollstreckung dieses Beschlusses. [...] Und dann hat das Gericht dem Bundesamt im Falle der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld angedroht. [...] Und das Lustige in Anführungsstrichen war, dass ich zu der Zeit gerade eine Tagung hatte, wo auch die höchste BAMF-Vertreterin für den Fachbereich anwesend war, und wo es am Morgen noch hieß, wir wissen

nicht genau. Und am Nachmittag hatte ich dann, ähm das BAMF hat jetzt einen Zwangsgeld angedroht bekommen. Ja, das war irgendwie total verrückt. Und Sie meinte dann zu mir, ja sie ruft jetzt gleich in Nürnberg an, dass es jetzt endgültig gestoppt wird.« (Interview mit der Anwältin von M, 2015)

Laut der Anwältin war es der Fall von M, der schließlich dazu geführt hat, dass die rechtswidrige Praxis der Nichtinbehandlungnahme aufgegeben wurde.

Das Vorgehen des BMI ist dabei nicht untypisch für die Verfahrensstrategien der exekutiven Behörden in den Kämpfen um Dublin. Es lassen sich immer wieder Weisungen oder Praxen der Behörden beobachten, die je nach Interpretation die Grenzen des rechtlich Möglichen ausreizen oder die Rechtswidrigkeit bewusst in Kauf nehmen. Das entsprechende Behördenhandeln wird dann immer wieder durch Gerichte korrigiert – in den Jahren zwischen der Einführung der Praxis und der Korrektur durch die Gerichte können die Behörden die letztendlich für rechtswidrig erklärte Praxis aber faktisch umsetzen. Im Fall der Weisung des BMI vom März 2006 dauerte es etwa sechs Jahre, bis das VG München die Rechtswidrigkeit dieser Weisung des BMI feststellt und dann noch ein weiteres Jahr und weitere diesbezügliche Urteile anderer Verwaltungsgerichte, bis das BMI die Weisung zurücknehmen musste. Dass das BAMF im Fall von M sogar das Verwaltungsgerichtsurteil zuerst ignorierte und erst auf die Androhung eines Zwangsgeldes hin reagierte, betont das opportunistische Verhältnis der beteiligten Behörden zu Praxen, die an die Grenze der Rechtswidrigkeit stoßen oder diese überschreiten.

### 6.3.1.2 Im Behördenverfahren

Obwohl es im letzten Kapitel viel um Aufgriffsfälle ging, beginnt ein behördliches Dublin-Verfahren in der Regel mit einem Asylantrag. Das BAMF reagiert auf diesen Antrag in einem ersten Schritt mit der Anlage einer Asylverfahrensakte. Die Akte ist die zentrale Technologie sowohl des behördlichen als auch gerichtlichen Asylverfahrens. In der Akte werden alle für das Verfahren relevanten Informationen chronologisch gesammelt und bildet damit die Grundlage der Arbeit des juristischen und administrativen Personals. Nur was Eingang in diese Akte findet, kann als Grundlage der Entscheidungen in den bürokratischen Verfahren herangezogen werden. Entsprechend ist eine der zentralen Auseinandersetzungen in bürokratischen Kämpfen die Dokumentation der Wirklichkeit in einer für die eigene Verfahrensstrategie geeigneten Form.

In der Akte nimmt das Personal des BAMF die personenbezogenen Daten der Antragsteller\*in auf. Die Antragsteller\*in wird erkennungsdienstlich behandelt, ihre Fingerabdrücke und personenbezogenen Daten werden mit der Eurodac-Datenbank, nationalen Datenbanken und dem Visa-Informationssystem (VIS) abgeglichen. Nach der Übergabe von Merkblättern mit Informationen zum Verfahren, füllen Angestellte des Asylverfahrenssekretariats des BAMF im Rahmen

der sogenannten »Erstbefragung zur Zulässigkeit« einen Fragebogen aus, der dazu dient »alle Sachverhalte zu erfassen, die die Zuständigkeit eines anderen MS [Mitgliedstaat; DL] begründen können«. Ergeben sich aus den Datenbankabfragen, den Antworten der Antragsteller\*in im Fragebogen oder bei der Suche nach sonstigen Hinweisen keine Indizien für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats, eröffnet das BAMF ein nationales Asylverfahren. In diesem Fall stellt das BAMF also kein (Wieder-)Aufnahmeersuchen an einen anderen Mitgliedstaat und entsprechend wird kein Dublin-Verfahren zwischen zwei Mitgliedstaaten eröffnet.

Findet das Personal des BAMF Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats, führt im nächsten Schritt eine Mitarbeiter\*in des gehobenen Dienstes aus einer Außenstelle des BAMF ein sogenannten *Persönliches Gespräch* mit der Antragsteller\*in. Dieses persönliche Gespräch wird auch als *Anhörung zur Zulässigkeit* oder *Dublin-Zweitbefragung* bezeichnet. Im Gegensatz zu der an einem standardisierten Fragebogen orientierten Erstbefragung ist dieses Gespräch offen gehalten. Das Interview wird bei Bedarf von einer Sprachmittler\*in begleitet, protokolliert und das Protokoll zur Akte genommen. Was die asylsuchende Person in diesem zweiten Interview sagt, kann sehr großen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben. Ihre Aussagen werden, vermittelt durch Übersetzung und Protokoll, zur Akte genommen und zu einer zentralen Grundlage der weiteren behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen.

Da sich die Gründe und der Ablauf einer Fluchtmigration in der Regel nicht abschließend durch Beweise rekonstruieren lassen, sind die Entscheider\*innen und Richter\*innen auf ihre Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Narration der Asylsuchenden angewiesen. In einem von mir geführten Interviews schildert ein Verwaltungsrichter seine Gedanken zu den Aussagen der Asylsuchenden folgendermaßen:

»R: Ja. In gewisser Weise musst du dich selbst ja auch davor hüten, einen zu starken Zynismus zu entwickeln. Weil, natürlich wird es Fälle geben, wo Leute erfundene Geschichten erzählen. Und die sollst du auch kritisch hinterfragen. Und willst einerseits die, die erfundene Geschichten erzählen, raus picken und umgekehrt, diejenigen, die das gerade nicht machen und die wirkliche Verfolgungsschicksale haben, die sollen dir nicht durchrutschen. Und das heißt auf der einen Seite kannst, sollst, musst du kritisch bohren. Ja, musst halt eben deinen Weg austarieren, wie, wann und was du Leuten glaubst. Und dir dazu auch sehr belastende Sachen anhören. Also, gerade, wenn du dich nicht auf die Position stellst und sagst, das ist sowieso alles gelogen. Und du musst damit eben einen Umgang finden und das ist nicht so einfach.« (Interview mit einem Richter am Verwaltungsgericht, 2018)

Der Richter spricht an dieser Stelle sowohl über das inhaltliche Asylverfahren, in dessen Interview im Wesentlichen nach der Verfolgungsgeschichte gefragt wird, als auch über das gerade beschriebene zweite Dublin Interview und die entsprechenden mündlichen Vorträge der Asylsuchenden vor Gericht im Klageverfahren. Dabei betont er kurz nach der zitierten Stelle, dass seine Ausführungen in besonderem Maße für die inhaltlichen Asylverfahren gelten würden, da die entscheidenden Punkte in den Dublin-Verfahren oft technischer wären und sich die Frage der Glaubwürdigkeit deshalb in den Dublin-Verfahren weniger stark stellen würden. Trotzdem ist auch für die Dublin-Verfahren richtig, dass in Fällen von Asylsuchenden mit guten Gründen für eine Zuständigkeit Deutschlands die Verfahren negativ ausgehen können, wenn Behörden und Gerichte der Narration der asylsuchenden Person nicht glauben. Umgekehrt kann auch in Dublin-Verfahren eine überzeugende Narration nicht stattgefundener Ereignisse die Grundlage einer positiven Verfahrensentscheidung sein.

Im Verfahrensverlauf wird nach diesem offenen zweiten Interview dann durch die Mitarbeiter\*innen des Dublinzentrums DU 4 bis 6 mit einem Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen das Dublin-Verfahren zwischen zwei Mitgliedstaaten eröffnet. Durch solche Ersuchen fragt ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat an, die Verantwortung für das vorliegende Asylverfahren zu übernehmen und löst Antwortfristen aus. Für eine Antwort auf ein Übernahmeersuchen mit Eurodac-Treffer und ohne Haft hat der ersuchte Mitgliedstaat beispielsweise zwei Monate Zeit (Dublin III-VO, Art. 22 Abs. 1), in einer entsprechenden Konstellation bei einem Rückübernahmeverfahren zwei Wochen (Dublin III-VO, Art. 25 Abs. 1). Will ein ersuchter Mitgliedstaat die Verantwortungsübernahme für ein Asylverfahren an dieser Stelle im Verfahren verhindern, muss er innerhalb der vorgeschriebenen Frist antworten und die Zuständigkeit von sich weisen. Lässt er die Frist verstreichen geht die Zuständigkeit durch die sogenannte Zustimmungsfiktion auf den angefragten Staat über.

In den ersten Jahren der Umsetzung des Dubliner Übereinkommens wurden an dieser Stelle im Verfahren Kämpfe zwischen den Mitgliedstaaten ausgefochten, in deren Verlauf die ersuchten Mitgliedstaaten die Ersuche ablehnten, weil sie die Beweise und Indizien als nicht hinreichend ansahen. Die Eurodac Datenbank hat durch die Dokumentation der Fingerabdrücke bei Asylantragstellung und bei Kontrollen im Kontext von unerlaubten Grenzübertritten diese Praxis der Mitgliedstaaten erschwert. Trotzdem kommt es an dieser Stelle immer wieder zu Kämpfen. Während Italien während meiner Feldforschung den Ruf hatte, Ersuche in der Regel zu ignorieren und dadurch unabhängig vom Inhalt der Anfrage im Behördenverfahren durch die Zustimmungsfiktion zuständig zu werden, lehnte Ungarn Ersuche oft mit pauschalen Setzungen über mangelnde Kapazitäten für die Annahme von Überstellungen ab (siehe Kapitel 6.2.2.2).

Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat die Zuständigkeitsübernahme ab, kann der ersuchende Mitgliedstaat innerhalb von drei Wochen im Zuge einer sogenannten Remonstration eine erneute Prüfung des Ersuchens verlangen. Antwortet der ersuchte Mitgliedstaat auf diese Remonstration nicht oder negativ, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über und ein nationales Asylverfahren muss begonnen werden (BAMF 2017, Abschn. Remonstration). Sobald nach einer positiven Antwort oder dem Ablauf der Antwortfrist die Zuständigkeit auf den ersuchten Mitgliedstaat übergeht, beginnt die Überstellungsfrist zu laufen. Ab dem Zuständigkeitsübergang hat der überstellende Mitgliedstaat in der Regel sechs Monate Zeit, die Überstellung durchzuführen. Findet die Überstellung nicht erfolgreich innerhalb dieses Zeitraums statt, geht die Zuständigkeit auf den überstellenden Staat über. Diese Frist spielt bei den Kämpfen um die Umsetzung der Überstellungen eine entscheidende Rolle (siehe Kapitel 6.2.1.2).

Während des ganzen Dublin-Verfahrens hat der ersuchende Mitgliedstaat das Recht, sich unabhängig von den Zuständigkeitskriterien in der Dublin-Verordnung durch einen sogenannten *Selbsteintritt* für das Asylverfahren zuständig zu erklären. Tut er das nicht und es gibt einen Zuständigkeitsübergang, wird dieser vom BAMF durch einen *Dublin-Bescheid* erklärt. Dabei vergehen in vielen Fällen zwischen dem Zuständigkeitsübergang und der Zustellung des Bescheids Wochen oder Monate (siehe Kapitel 6.2.1.2). Der in der Dienstanweisung zu Dublin vorgegebene Tenor des Bescheids zum Stand vom Juni 2017 lautet:

- »1. Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt. (entfällt bei Aufgriffsfällen)
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach (\*1) DÜ-Staat) wird angeordnet. (Abschiebungsanordnung)  
oder  
Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er (\*1) DÜ-Staat) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. (Abschiebungsandrohung)
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf (\*2) Dauer in Monaten) ab dem Tag der Abschiebung befristet.« (BAMF 2017, Abschnitt »Das Dublinverfahren in Kürze«)

Dabei wird in der Erläuterung der Tenorierung in der Dienstanweisung darauf hingewiesen, dass in der Regel eine Abschiebungsanordnung erlassen werden soll. Nur wenn inlands- oder zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse vorliegen, die voraussichtlich noch vor dem Ende der Überstellungsfrist ihre Gültigkeit verlieren,

dann soll in dem Bescheid eine Abschiebungsandrohung ausgesprochen werden. Den Schluss des Bescheids bildet eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der auf die Möglichkeit einer Klage und eines Eilantrages gegen den Bescheid verwiesen wird.

Sowohl für die Klage als auch für den Eilantrag läuft eine Rechtsmittelfrist von einer Woche. Diese Frist kann eine große Hürde für Asylsuchende darstellen. Denn obwohl es möglich ist, die Klage und den Eilantrag formlos bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen, suchen viele Betroffene davor nach einer Asylverfahrensberatung durch eine Berater\*in oder nach einem Beratungsgespräch durch eine Rechtsanwält\*in. Viele suchen sich erst eine Anwält\*in, wenn der Bescheid zugestellt wird. Innerhalb von einer Woche einen Termin bei einer Asylrechtskanzlei zu bekommen ist oft ein Problem, insbesondere seit der erhöhten Auslastung der Kanzleien nach 2015. Für Asylsuchende, die ihre eingehende Post nicht am Tag der Zustellung zur Kenntnis nehmen, die keinen direkten Zugang zu Beratungseinrichtungen bzw. Anwaltskanzleien haben oder die sich die Anzahlung auf die Anwaltskosten nicht leisten können, führt die Einwochenfrist zu einem faktischen Rechtsmittelausschluss. Die Verfügbarkeit von kurzfristiger Rechtsberatung ist ein entscheidender Faktor in bürokratischen Auseinandersetzungen.

### 6.3.2 Gerichtsverfahren

Wenn Asylsuchende gegen ihren Dublin-Bescheid klagen und einen Eilantrag stellen, eröffnen sie damit neben dem Behördenverfahren noch das parallel laufende Gerichtsverfahren. Spätestens also mit dem Übergang vom Behörden- zum Gerichtsverfahren werden Anwält\*innen zu zentralen Akteur\*innen in den bürokratischen Kämpfen, in denen diese und die Asylsuchenden als Mandant\*innen sich gemeinsam mit den Mitarbeiter\*innen des BAMF vor den Gerichten auseinandersetzen.

Die Auseinandersetzungen um Asyl und Aufenthaltsrecht bestimmen die Arbeit der deutschen Verwaltungsgerichte aktuell wie kein anderes Rechtsgebiet: Im Jahr 2019 waren die Top 3 der erledigten Hauptsacheverfahren vor den Verwaltungsgerichten in den folgenden Rechtsgebieten: Asylrecht (45,7 %), Dublin-Verfahren (9,3 %) und Ausländerrecht (6,7 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2020, S. 12). Zum Stichtag 31.12.2019 waren vor den deutschen Verwaltungsgerichten 254.044 Gerichtsverfahren in Asylsachen anhängig (vgl. Bundesregierung 2020b, S. 54), gegen 75 % der ablehnenden Asylbescheide wurde 2019 eine Klage erhoben (vgl. ebd., S. 61). Unter den 2019 insgesamt 154.479 in Asylsachen getroffenen Gerichtsentscheidungen (vgl. ebd., S. 56) führten in 26.012 Fällen die Gerichtsentscheidungen dazu, dass zuvor abgelehnte Asylsuchende doch noch einen Schutzstatus erhielten. Bezogen auf Dublin wurden 2019 19.190 Eilanträge eingelegt und 31.189 Klagen gegen Dublin-Bescheide erhoben (Hauptsacheverfahren) (vgl. ebd., S. 59–60).